

Synopse zur Satzungsneufassung 2026

Baugenossenschaft Hartmannshofen eG · Gegenüberstellung Satzung 2001 ↔ Neufassung 2026 · Finale Neufassung: freigegebener Stand vom 17.07.2026

Die Neufassung 2026 ist auf Grundlage der Mustersatzung des VdW Bayern – Verband bayerischer Wohnungsunternehmen e. V. hervorgegangen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
I. Firma und Sitz der Genossenschaft				
§ 1 Firma und Sitz	§ 1 Firma und Sitz Die Genossenschaft führt die Firma Baugenossenschaft Hartmannshofen eG. Sie hat ihren Sitz in Allacher Str. 98, 80997 München.	§ 1 Firma und Sitz Die Genossenschaft führt die Firma Baugenossenschaft Hartmannshofen e.G. Sie hat ihren Sitz in München.	Schreibweise Rechtsformzusatz angepasst: „e.G.“ → „eG“. Sitzangabe jetzt mit vollständiger Anschrift (Allacher Str. 98, 80997 München) statt nur „München“. Hinweis: Die Druckfassung 2010 der Satzung 2001 enthält bei Firma und Sitz Blankozeilen; Spalte 3 gibt die gemäß Registerlage eingesetzten Angaben wieder.	Name und Sitz der Genossenschaft. → Neu: zeitgemäße Schreibweise „eG“ und vollständige Adresse direkt in der Satzung.
II. Gegenstand der Genossenschaft				
§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.	§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.	Abs. 1: unverändert.	Was die Genossenschaft tun darf – ihr Zweck. → Unverändert: Mitglieder gut und sicher mit Wohnraum versorgen.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Die Genossenschaft kann Liegenschaften und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.	(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.	Abs. 2: Neufassung ergänzt „Liegenschaften und“ sowie „veräußern“ in der Aufzählung; „vermitteln“ aus Satzung 2001 entfällt.	Was die Genossenschaft konkret machen darf (bauen, kaufen, verwalten). → Neu: Auch Verkauf von Immobilien ausdrücklich erlaubt.
Abs. 3 (neu)	(3) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben. Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren. Ein Einlagengeschäft ohne Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG ist ausgeschlossen.	—	Abs. 3: Neu – Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte und KWG-Klarstellung fehlen in Satzung 2001 vollständig.	Komplett neues Finanzierungsinstrument: Die Genossenschaft darf zusätzlich Geld von Mitgliedern aufnehmen (Darlehen/Genussrechte), um Projekte zu finanzieren – aber keine Bankgeschäfte betreiben.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Abs. 4 (neu)	(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.	—	Abs. 4: Beteiligungen jetzt eigener Absatz mit Gesetzesverweis (§ 1 Abs. 2 GenG); Satzung 2001 nur Satz in Abs. 2 („Beteiligungen sind zulässig.“).	Die Genossenschaft darf sich an anderen Unternehmen beteiligen – aber nur wenn es zum Förderzweck passt. → Klarer geregelt als bisher.
Abs. 5 (alt Abs. 3)	(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen	(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.	Abs. 5: Strukturverschiebung: Abs. 3 alt → Abs. 5 neu; Wortlaut unverändert („zugelassen“).	Darf die Genossenschaft auch Nicht-Mitglieder bedienen? → Unverändert: ja – zu Bedingungen, die Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam festlegen.
III. Mitgliedschaft				
§ 3 Mitglieder	§ 3 Mitglieder Mitglieder können werden a) natürliche Personen, b) Personenhandelsgesellschaften sowie c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.	§ 3 Mitglieder Mitglieder können werden a) natürliche Personen, b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.	Neufassung trennt b) und c) in separate Buchstaben. Satzung 2001 fasst b) und c) in einem Buchstaben zusammen.	Wer kann Mitglied werden: Privatpersonen, Firmen, Vereine usw. → Inhaltlich gleich, nur übersichtlicher aufgelistet.
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es - einer vom Bewerber zu unterzeichnenden, unbedingten Beitrittserklärung, die der Genossenschaft im Original oder mittels Übermittlung einer eingescannten oder elektronisch erzeugten Kopie der unterzeichneten Beitrittserklärung per E-Mail oder Telefax zugehen muss - und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf einer unterzeichneten unbedingten Vollmachtserklärung, die der Genossenschaft im Original oder mittels Übermittlung einer eingescannten oder elektronisch erzeugten Kopie des unterzeichneten Dokuments per E-Mail oder Telefax zugehen muss.	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.	Form der Beitrittserklärung präzisiert: Zugang im Original oder als eingescannte/elektronisch erzeugte Kopie per E-Mail oder Telefax (Satzung 2001: nur „zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung“). Neu: Satzung muss vor Abgabe der Beitrittserklärung zur Verfügung stehen (Internet-Option genügt). Neu: Vollmacht zur Beitrittserklärung mit gleichem Formerfordernis. Beide Regelungen fehlen in Satzung 2001.	Mitglied wird man durch Beitritt und Zulassung. → Neu: Satzung muss vorher zugänglich sein (auch online); Beitritt und Vollmacht brauchen eine unterschriebene Erklärung – Scan per E-Mail oder Fax genügt.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
§ 5 Abs. 1 Eintrittsgeld § 5 Abs. 2 Erlass Eintrittsgeld	§ 5 Eintrittsgeld (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Das Eintrittsgeld beträgt 300,- €. Über die Anpassung des Eintrittsgeldes beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. f. (2) Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.	§ 5 Eintrittsgeld (1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 der Satzung. (2) Das Eintrittsgeld ist zu erlassen dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben.	Neu: Höhe des Eintrittsgeldes (300,- €) steht direkt in der Satzung; Deckelung „bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils“ entfällt. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen künftig über die Anpassung statt über die Höhe; Verweis präzisiert (§ 28 Buchst. g). Abs. 2: Erlass jetzt Ermessen („kann“) statt Pflicht („ist zu erlassen“); erweitert um eingetragene Lebenspartner; Entscheidung durch den Vorstand.	Beim Beitritt wird eine Aufnahmegebühr fällig. → Neu: Höhe (300 €) steht jetzt in der Satzung; Anpassungen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Für wen kann die Aufnahmegebühr erlassen werden? → Neu: Auch eingetragene Lebenspartner; Erlass ist jetzt Ermessen statt Pflicht.
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung, b) Tod, c) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, e) Ausschluss.	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch a) Kündigung, b) Tod, c) Übertragung des Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, e) Ausschluss.	Buchst. c): Neufassung ergänzt "gesamten" → Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens. Satzung 2001 ohne Zusatz.	Wann endet die Mitgliedschaft (Kündigung, Tod, Übertragung usw.). → Neu: Mitgliedschaft endet nur bei vollständiger Übertragung der Anteile, nicht bei Teilübertragung.
§ 7 Abs. 1 Kündigung Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.	§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft (1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.	Abs. 1: unverändert.	Man kann die Mitgliedschaft kündigen und austreten. → Unverändert.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 2 Jahre vorher als unterzeichnete und unbedingte Erklärung im Original oder mittels Übermittlung einer eingescannten oder elektronisch erzeugten Kopie des unterzeichneten Dokuments per E-Mail oder Telefax zugehen.	(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich erfolgen.	Abs. 2: Frist unverändert 2 Jahre. Neu: Formerfordernis – unterzeichnete, unbedingte Erklärung im Original oder als Kopie per E-Mail/Telefax; „zugehen“ statt „erfolgen“.	Kündigung gilt immer zum Jahresende; die Frist muss vorher eingehalten werden. → Frist bleibt 2 Jahre; neu: unterschriebene Kündigung nötig – Scan per E-Mail oder Fax genügt.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils, c) die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,	(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, c) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,	Abs. 3: „insbesondere“ ergänzt (keine abschließende Liste); Katalog erweitert um Buchst. b) Erhöhung des Geschäftsanteils und c) Pflichtbeteiligung; Folgebuchstaben verschieben sich.	Mitglieder können innerhalb eines Monats kündigen, wenn die Genossenschaft wichtige Bedingungen zu ihrem Nachteil ändert (z. B. höhere Anteile, Nachschüsse, längere Bindung). Das schützt vor einseitigen Verschlechterungen. → Neu: Auch bei Erhöhung des Geschäftsanteils oder neuer

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre, f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.	d) die Einführung oder*) Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.		Pflichtbeteiligung gilt dieses Sonderrecht.
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.	(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.	Abs. 4: unverändert.	Man scheidet zum Jahresende aus, wenn man rechtzeitig gekündigt hat. → Unverändert.
§ 8 Abs. 1 Übertragung Geschäftsguthaben Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.	§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.	Neufassung ergänzt "gesamtes" (Präzisierung für Vollübertragung, da Abs. 2 Teilübertragung neu regelt). Absatz 2 neu in Neufassung. Teilübertragung des Geschäftsguthabens ohne Ausscheiden. In Satzung 2001 nicht geregelt. Strukturverschiebung: Abs. 2 alt → Abs. 3 neu. Neufassung ergänzt Beteiligungspflicht bei Neuerwerb ("mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens"). Hinweis auf Höchstzahl der Anteile neu.	Ein Mitglied kann seinen Anteil komplett auf jemand anderen übertragen und so die Genossenschaft verlassen. → Neu: 'gesamten' ergänzt, weil es jetzt auch Teilübertragung gibt.
Abs. 2 (neu)	(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.	—		Komplett neu: Man kann auch nur einen Teil seiner Anteile übertragen, z.B. bei Umzug in eine kleinere Wohnung, und Mitglied bleiben. → Mehr Flexibilität für Mitglieder, die weniger Anteile halten wollen.
Abs. 3 (alt Abs. 2)	(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben	(2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der		Wer Anteile von einem anderen Mitglied übernimmt, muss sich ausreichend beteiligen. → Neu: Klare Mindestbeteiligung; Höchstzahl der Anteile ist zu beachten.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist zu beachten.	Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.		
§ 9 Beendigung im Todesfall	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.	§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.	Inhaltlich unverändert.	Stirbt ein Mitglied, geht die Mitgliedschaft auf die Erben über – aber nur bis Jahresende. → Unverändert.
§ 10 Beendigung durch Auflösung jurist. Person	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.	Inhaltlich unverändert.	Löst sich eine Firma auf, die Mitglied ist, endet auch die Mitgliedschaft. → Unverändert.
§ 11 Abs. 1 Ausschluss – Tatbestände Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,	§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht, b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der	Neufassung: Tatbestand a) grundlegend neu strukturiert (Pflichtenverletzung aus Satzung/GenR/Gesetz/Förderbeziehung; mit Beispielen als Unterpunkte). Tatbestand b) alt (Aufforderung + Androhung) jetzt in Abs. 2 verschoben. Neufassung Buchst. b): Insolvenzantrag statt Eröffnung (früherer Zeitpunkt). c): Aufenthalt 1 Jahr unbekannt statt 6 Monate; keine Anschrift als neues Kriterium. Alt Buchst. e) (satzungsmäßige Voraussetzungen) fehlt in Neufassung.	Wann kann jemand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden? → Neu: Klarere Liste von Gründen; Insolvenzantrag reicht (nicht erst Eröffnung); Aufenthalt 1 Jahr unbekannt (statt 6 Monate).

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	- wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht, - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, - wenn es gegen seine Verpflichtungen aus §§ 15 Abs. 2 S. 2 und 16 Abs. 3 S. 2 verstößt. b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.	Genossenschaft besteht, c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist, e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.	Neufassung verselbstständigt Abmahnung in Abs. 2 mit Regelung zur Entbehrlichkeit. Sonderregelung für Ausschluss bei unbekanntem Aufenthalt (Abs. 1 Buchst. c) neu. Strukturverschiebung: Abs. 2-4 alt → Abs. 3-5 neu. Neufassung Abs. 4: "Zugang" statt "Eingang". Neufassung Abs. 5: ergänzt "genossenschaftsintern abschließend" für Aufsichtsratsentscheidung. Neuer Absatz in Neufassung. Sonderregelung für Ausschluss bei unbekanntem Aufenthalt vollständig neu. Kein Pendant in Satzung 2001. Strukturverschiebung: Abs. 5/6 alt → Abs. 7/8 neu. Neufassung ergänzt Einschränkung "soweit sein Aufenthaltsort bekannt ist". Verweis aktualisiert: § 35 Abs. 1 Buchst. h statt § 34 Abs. 1 Buchst. i. Juli-Fassung erweitert: Ansehensschädigung ausdrücklich „in der Öffentlichkeit“; Pflichtanteils-Tatbestand um Einzahlungen auf übernommene Anteile ergänzt; neu: Verstöße gegen §§ 15 Abs. 2 S. 2 / 16 Abs. 3 S. 2 als Ausschlussgrund.	
Abs. 2 (neu)	(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 keine Anwendung.	—		Vor dem Ausschluss muss normalerweise eine Abmahnung kommen. → Neu: Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Abmahnung entfallen.
Abs. 3 (alt Abs. 2)	(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.	(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.		Wie läuft das Ausschlussverfahren ab: Vorstand beschließt, Mitglied wird benachrichtigt und kann Berufung einlegen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Abs. 4 (alt Abs. 3)	(4) Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.	(3) Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.		
Abs. 5 (alt Abs. 4)	(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.	(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.		→ Neu: Entscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
Abs. 6 (neu)	(6) Im Falle des Ausschlusses wegen unbekannten Aufenthalts nach § 11 Abs. 1 lit. c wird der Ausschlussbeschluss zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam. Einer Anhörung oder Abmahnung des Mitglieds bedarf es in diesem Fall nicht. Vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Berufenfrist gem. § 11 Abs. 5 S. 1 endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Ausschluss beschlossen wird.	—		Neu: Ist jemand jahrelang unauffindbar, kann er sofort ausgeschlossen werden – ohne Abmahnung. → Praxisrelevant, wenn Mitglieder einfach verschwinden.
Abs. 7 (alt Abs. 5)	(7) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen, soweit sein Aufenthaltsort bekannt ist.	(5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.		Verfahren des Aufsichtsrats bei Berufung gegen Ausschluss; Organmitglieder erst nach MV-Beschluss ausschließbar. → Technische Anpassungen, inhaltlich gleich.
Abs. 8 (alt Abs. 6)	(8) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.	(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 34 Abs. 1 Buchst. i) beschlossen hat.		
§ 12 Abs. 1 Auseinandersetzung Verweis Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 12 Auseinandersetzung (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied	§ 12 Auseinandersetzung (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied	Neufassung: "auseinanderzusetzen" (ein Wort) statt "auseinander zu setzen". Verweis: § 35 Abs. 1 Buchst. b statt § 34 Abs. 1 Buchst. b (Paragrafenverschiebung).	→ Wer aus der Genossenschaft austritt, bekommt sein eingezahltes Geld zurück. Aber nicht sofort, sondern erst wenn die

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).	ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 34 Abs. 1 Buchst. b).	Verweis: § 17 Abs. 8 statt Abs. 7 (Absatzverschiebung in § 17). Satzung 2001: "insbesondere im Insolvenzverfahren" in Neufassung gestrichen. Neufassung: "im Rahmen der gesetzlichen Regelungen" ergänzt; "zustehenden fälligen Forderungen" (Plural). Neufassung ergänzt Satz 3: Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen. In Satzung 2001 nicht vorhanden. Verzinsungsregel (4% ab 7. Monat) in Neufassung gestrichen. Verjährung: 3 Jahre (Neufassung) statt 2 Jahre (Satzung 2001). Auszahlung weiterhin binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresende, nicht vor Bilanzfeststellung; die Sperrfrist „nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden“ (Satzung 2001) entfällt.	Jahresbilanz für das Austrittsjahr offiziell festgestellt ist. → Keine inhaltliche Änderung. Das Auseinandersetzungsguthaben, ist das Geld, das ein Mitglied beim Austritt zurückbekommt = seine eingezahlten Anteile (Geschäftsguthaben), ggfls. angepasst.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.	(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.		Beim Austritt erhält man nur sein eingezahltes Guthaben zurück, nicht die Rücklagen der Genossenschaft. Offene Schulden können verrechnet werden. Das Guthaben kann nicht an Dritte übertragen werden. → Neu: Offene Schulden des Mitglieds können verrechnet werden.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.	(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.		Das Guthaben gehört dem Mitglied – andere können es nicht pfänden. → Neu: Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszusahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.	(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszusahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.		Guthaben wird innerhalb von 6 Monaten ausbezahlt. → Neu: Verzinsung bei Verzug entfällt; Verjährung 3 Jahre statt 2 Jahre.
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder				
§ 13 Abs. 1-2 Rechte der Mitglieder Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 13 Rechte der Mitglieder (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.	§ 13 Rechte der Mitglieder (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.	Buchst. a): Formulierung geändert („beteiligen“ statt „übernehmen“). Buchst. b), e), f): Verweise aktualisiert (§§ 31, 37, 41 statt 30, 36, 40). Buchst. c): „Textform“ statt „unterschieden“; Verweis § 33 Abs. 3. Buchst. g): ergänzt „ganz oder teilweise“ (Teilübertragung). Buchst. k): Abschrift-Recht erweitert um den Lagebericht (sofern nach HGB erforderlich). Buchst. m) komplett neu: Recht auf Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts. Abs. 1 und 2: inhaltlich unverändert.	Mitglieder entscheiden gemeinsam in der Mitgliederversammlung; sie haben Anspruch auf Leistungen der Genossenschaft. → Unverändert.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.	(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze.		
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt, a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen,	(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt, a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 17),		Was steht einem Mitglied konkret zu: Stimmrecht, Widerspruchsrechte, Einsicht in Unterlagen usw.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 31), c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 33 Abs. 3), d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen, e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 37), f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 41), g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen (§ 8), h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7), i) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen, j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern, k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts (sofern nach HGB erforderlich) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern, l) die Mitgliederliste einzusehen, m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.	b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 30), c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 32 Abs. 3), d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 44 Abs. 2), e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 36), f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 40), g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8), h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7), i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen, j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern, k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern, l) die Mitgliederliste einzusehen.		→ Neu: Anträge können per E-Mail/Textform gestellt werden; Mitglieder dürfen Prüfungsbericht-Ergebnis einsehen.
§ 14 Wohnliche Versorgung	§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.	§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz steht ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.	Inhaltlich unverändert; grammatische Korrektur: „stehen“ statt „steht“.	Wohnungen sind in erster Linie für Mitglieder da. → Unverändert.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.	(2) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.		
§ 15 Überlassung von Wohnungen	§ 15 Überlassung von Wohnungen (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein Nutzungsrecht des Mitgliedes. Das Mitglied ist jedoch nicht berechtigt, die Wohnung leer stehen zu lassen oder als Zweitwohnung zu halten, sofern eine Wohnungsnachfrage anderer Genossenschaftsmitglieder besteht oder die Genossenschaft die Wohnung anderweitig zur Erfüllung ihres satzungsmäßigen Zwecks (§ 2) benötigt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines sachlich nachvollziehbaren Interesses des Mitgliedes, Ausnahmen hiervon zulassen. (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden. Das Mitglied ist jedoch nicht berechtigt, die Wohnung leer stehen zu lassen oder als Zweitwohnung zu halten, sofern eine Wohnungsnachfrage anderer Genossenschaftsmitglieder besteht oder die Genossenschaft die Wohnung anderweitig zur Erfüllung ihres satzungsmäßigen Zwecks (§ 2) benötigt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen eines sachlich nachvollziehbaren Interesses des Mitgliedes Ausnahmen hiervon zulassen.	§ 15 Überlassung von Wohnungen (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein Nutzungsrecht des Mitgliedes. (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.	Abs. 1: „grundsätzlich“ ergänzt. Neu: Leerstands- und Zweitwohnungsverbot bei Wohnungsnachfrage anderer Mitglieder oder Eigenbedarf der Genossenschaft (§ 2); Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen (sachlich nachvollziehbares Interesse). In Satzung 2001 nicht vorhanden. Abs. 2: „beendet“ statt „aufgehoben“; „oder den gesetzlichen Bedingungen“ ergänzt. Redaktioneller Hinweis: Verbots- und Ausnahmesatz stehen derzeit in Abs. 1 und Abs. 2 (Klärung mit VdW läuft).	Mitglieder haben ein Nutzungsrecht an ihrer Wohnung. → Neu: Wohnung darf nicht leer stehen oder als Zweitwohnung genutzt werden, wenn andere Mitglieder Bedarf haben.
§ 16 Abs. 1-2 Pflichten Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 16 Pflichten der Mitglieder (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch: a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf, b) Teilnahme am Verlust (§ 42), c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).	§ 16 Pflichten der Mitglieder (1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch: a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf, b) Teilnahme am Verlust (§ 41), c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren	Abs. 1 Buchst. b): Verweis § 42 statt § 41 (Paragrafenverschiebung Verlustdeckung).	Mitglieder müssen Anteile halten und sich an Verlusten beteiligen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
		Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).		
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.	(2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.	Abs. 2 (Gemeinschaftshilfe): wortgleich unverändert.	→ Unverändert: Gemeinschaftshilfe nach Richtlinien, die die Mitgliederversammlung beschließt.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Leerstehenlassen einer Wohnung bzw. deren Nutzung als Zweitwohnung (§ 15 Abs. 2 S. 2).	(3) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.	Abs. 3: Formulierung personalisiert („Das Mitglied hat...“); neu Satz 2: Leerstand/Zweitwohnung ausdrücklich Teil der Treuepflicht (Verweis § 15 Abs. 2 S. 2).	Mitglieder müssen fair mit der Gemeinschaft umgehen (Treuepflicht). → Neu: Auch Leerstand und Zweitwohnung verstoßen gegen diese Pflicht.
Abs. 4 (neu)	(4) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.	—	Abs. 4 komplett neu: Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von Anschrifts- und E-Mail-Änderungen.	Außerdem hat das Mitglied die Pflicht, Adresse und E-Mail aktuell zu halten.
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme				
§ 17 Abs. 1 Geschäftsanteil Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben (1) Der Geschäftsanteil beträgt 153,39 EUR.	§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben (1) Der Geschäftsanteil beträgt 153,39 Euro.	Abs. 1: unverändert; Schreibweise „EUR“ statt „Euro“.	Anteile sind sofort einzuzahlen; freiwillig kann man sich mit weiteren Anteilen beteiligen – neu bis höchstens 200 (bisher 100 insgesamt).
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit 1 Anteil(en) zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründende Pflichtanteile). Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Änderungen der Anlage 1 zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 35 Abs. 1 Buchst. a und 36 Abs. 2 Buchst. a sind zu beachten.	(2) Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile. So weit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4) gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.	Abs. 2 – Kernänderung: Nutzungsbezogene Pflichtanteile jetzt in Anlage 1 geregelt, die fester Bestandteil der Satzung ist; Änderungen der Anlage sind Satzungsänderungen (§§ 35 Abs. 1 Buchst. a, 36 Abs. 2 Buchst. a). Satzung 2001: Regelung über Richtlinien von Vorstand und Aufsichtsrat (Maßstab: Lage, Größe, Ausstattung); die Alternative „Finanzierungsbeitrag“ entfällt. Neue Terminologie: mitgliedschaftsbegründende und nutzungsbezogene Pflichtanteile.	Wie viele Anteile muss ein Mitglied halten? Grundsätzlich einen; wer eine Wohnung nutzt, beteiligt sich zusätzlich. → Bisher galt für jede Wohnung pauschal dieselbe Zahl: neun zusätzliche Anteile – also zehn insgesamt, egal ob kleines Apartment oder große Familienwohnung. Das ist nicht mehr zeitgemäß. → Neu: Die Anteile staffeln sich nach Größe und Art der Wohnung. Die Matrix als Anlage 1 zur Satzung unterscheidet dafür verschiedene Kategorien – etwa ältere Bestandswohnungen, sanierte

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
				Wohnungen oder Neubauwohnungen. Ändern kann sie nur die Mitgliederversammlung – wie bei jeder Satzungsänderung. → Wichtig: Das gilt nur bei Neubezug einer Wohnung. Für bestehende Mitglieder ändert sich nichts.
Abs. 3 (neu)	(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.	—	Abs. 3: Anrechnungsregel jetzt eigener Absatz (Satzung 2001: Satz in Abs. 2 – „So weit das Mitglied bereits weitere Anteile ... gezeichnet hat ...“).	
Abs. 4 (alt Abs. 3)	(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.	(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen.	Abs. 4–6 entsprechen Abs. 3–5 alt (Verschiebung um einen Absatz); Abs. 5: „beteiligen“ statt „übernehmen“; Abs. 6: „gänzlich aufgefüllt“ statt „voll eingezahlt“.	
Abs. 5 (alt Abs. 4)	(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die bereits übernommenen Anteile eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Für die Einzahlung des zuletzt übernommenen Anteils gilt Abs. 4 entsprechend.	(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei Übernahme voll einzuzahlen		
Abs. 6 (alt Abs. 5)	(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht gänzlich aufgefüllt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 41 Abs. 4.	(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 4 der Satzung.		
Abs. 7 (alt Abs. 6)	(7) Die Höchstanzahl der weiteren Anteile gem. Abs. 5, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 200.	(6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 100.	Abs. 7: Höchstgrenze neu gefasst – 200 weitere Anteile gem. Abs. 5 (Satzung 2001: Höchstzahl aller Anteile = 100).	
Abs. 8 (alt Abs. 7)	(8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.	(7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.	Abs. 8–9 entsprechen Abs. 7–8 alt; Wortlaut unverändert.	
Abs. 9 (alt Abs. 8)	(9) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht	(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das		

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.	Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.		
§ 18 Kündigung weiterer Anteile	§ 18 Kündigung weiterer Anteile (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 2 Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.	§ 18 Kündigung weiterer Anteile (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 17 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, so weit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich erfolgen. (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. So weit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 3–6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.	Abs. 1: Verweis § 17 Abs. 5 statt Abs. 4 (Absatzverschiebung); „zugehen“ statt „erfolgen“; Struktur gestrafft (kein eigener Satz „findet nur zum Schluss ... statt“). Frist unverändert 2 Jahre. Abs. 2: Verweis § 17 Abs. 4–6 statt 3–6.	Wer freiwillig mehr Anteile hat als nötig kann diese kündigen. → Frist bleibt, Formulierung leicht präzisiert.
§ 19 Ausschluss Nachschusspflicht	§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.	§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.	Inhaltlich unverändert (einschließlich Überschrift „Ausschluss der Nachschusspflicht“).	Mitglieder haften nie mit ihrem Privatvermögen – auch nicht, wenn die Genossenschaft pleitegeht. → Unverändert.
VI. Organe der Genossenschaft				
§ 20 Organe	§ 20 Organe Die Genossenschaft hat als Organe - den Vorstand, - den Aufsichtsrat, - die Mitgliederversammlung.	§ 20 Organe (1) Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung. (2) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und	Strukturverschiebung: Abs. 2 der Satzung 2001 (Interessenkonflikte) → verschoben in eigene §§ 30 und 30a der Neufassung.	Die drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung. → Neu: Interessenkonflikte von Organmitgliedern in eigene

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
		Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.		Paragrafen ausgelagert (§§ 30, 30a).
§ 21 Vorstand Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 21 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 aber maximal 3 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.	§ 21 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.	Abs. 1: „mindestens 2, maximal 3 Personen“ statt fest 3; neu: ausdrücklich natürliche Personen; Sonderregel für juristische Personen/Personenhandelsgesellschaften.	Wie viele Personen hat der Vorstand und wer darf hinein? → Neu: 2 bis 3 Personen (bisher fest 3); nur natürliche Personen.
Abs. 2 (neu)	(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein: 1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, 2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen, 3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.	—	Abs. 2 komplett neu: Angehörigenausschluss für den Vorstand (Ehegatten/Lebenspartner, Geschwister, Eltern/Kinder/Enkel nebst Partnern). In Satzung 2001 nicht vorhanden.	Neu: Enge Familienangehörige von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sein. → Verhindert Vetternwirtschaft.
Abs. 3 (alt Abs. 2)	(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann spätestens am Tag der Vollendung des 67. Lebensjahres erfolgen. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 35 Abs. 1 Buchst. h).	(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung soll nicht über die Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgehen. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 34 Abs. 1 i).	Abs. 3 (alt Abs. 2): Bestellung unverändert durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates; Bestelldauer höchstens fünf Jahre statt drei; Altersgrenze: Bestellung spätestens am Tag der Vollendung des 67. Lebensjahres (Satzung 2001: Soll-Grenze 70); Widerrufs-Verweis aktualisiert (§ 35 Abs. 1 Buchst. h statt § 34 Abs. 1 i). Abs. 3 alt (jährliche Drittelrotation des Vorstands mit Losentscheid) ersatzlos entfallen – ersetzt durch feste Bestelldauer von bis zu fünf Jahren.	Wie wird der Vorstand bestellt und für wie lange? → Unverändert: Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Aufsichtsrates – jetzt für bis zu fünf Jahre (bisher drei). Altersgrenze: Bestellung bis zum 67. Geburtstag (bisher Soll-Grenze 70).

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
— (alt Abs. 3 entfällt)	—	(3) Alljährlich scheidet zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den ersten Jahren entscheidet über das Ausscheiden das Los, später die Amtsdauer; Wiederwahl ist zulässig.		
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.	(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.	Abs. 4 (alt Abs. 4): Satzreihenfolge geändert (Mehrheitserfordernis vorgezogen); „mündlich“ bei der Gehörs-gewährung ergänzt.	Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder vorläufig suspendieren – bis die Mitgliederversammlung entscheidet. → Anhörung muss mündlich möglich sein.
Abs. 5 (alt Abs. 5)	(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 Satz 1.	(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlich oder nebenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, dass der Vertrag etwas anderes bestimmt.	Abs. 5 (alt Abs. 5): Anstellungsverträge deutlich ausführlicher geregelt (Abschluss, ordentliche und außerordentliche Kündigung); Unterzeichnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden präzisiert; fristlose Kündigung: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung neu.	Bezahlte Vorstandsmitglieder haben einen Anstellungsvertrag. → Neu: Zuständigkeiten klar – normale Kündigung Aufsichtsrat, fristlose Kündigung Mitgliederversammlung.
Abs. 6 (alt Abs. 6)	(6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.	(6) Bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Über eine Pauschalabgeltung des Aufwandsersatzes bzw. eine Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.	Abs. 6 (alt Abs. 6): „angemessene Aufwandsentschädigung“ statt „Pauschalabgeltung des Aufwandsersatzes bzw. Vergütung“; Entscheidung weiterhin beim Aufsichtsrat.	Ehrenamtliche können eine Aufwandsentschädigung erhalten. → Formulierung vereinfacht, Sache gleich.
§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche	§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche	Abs. 1: unverändert.	Der Vorstand führt die Genossenschaft eigenständig. Er ist dabei nur an Gesetz und Satzung gebunden - nicht an

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.	Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.		Weisungen einzelner Mitglieder.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrates vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181, zweiter Fall BGB befreit werden.	(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch – ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.	Abs. 2: Gesamtvertretung unverändert (zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit Prokurist); neu: Aufsichtsrat kann vom Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB befreien. Spiegelstrich-Aufzählung 2001 jetzt Fließsatz.	Hier steht, wer die Genossenschaft nach außen vertreten darf. Das sind immer zwei Personen gemeinsam (4-Augen-Prinzip) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder bei bestimmten Geschäften davon befreien nicht auf beiden Seiten gleichzeitig stehen zu dürfen.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.	(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.	Abs. 3–5: unverändert.	Wer für die Genossenschaft unterschreibt, muss das erkennbar machen — durch den Firmennamen oder einen entsprechenden Zusatz.
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.	(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.		Kündigungen, Anträge oder andere Erklärungen müssen nicht an alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig gerichtet werden. Es genügt, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Prokurist sie erhält.
Abs. 5 (alt Abs. 5)	(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.	(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.		Der Vorstand kann intern einzelne Mitglieder bevollmächtigen, bestimmte Geschäfte allein abzuwickeln, z.B. Mietverträge zu unterzeichnen. Das ist eine interne Vollmacht und berührt die Außenvertretungsregel in Abs. 2 nicht.
Abs. 6 (alt Abs. 6 Satz 1–2)	(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.	(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.	Abs. 6: Satz 1 und 2 unverändert; die Niederschriften-Regelung wandert in Abs. 8.	Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
Abs. 7 (neu)	(7) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch	—	Abs. 7 neu: Beschlüsse auch schriftlich oder per Fernkommunikationsmedien	Neu: Der Vorstand muss nicht immer persönlich zusammenkommen. Beschlüsse können auch per

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.		(GenG-Reform 2023); in Satzung 2001 nicht enthalten.	E-Mail, Telefon oder Videokonferenz gefasst werden — sofern kein Vorstandsmitglied sofort widerspricht.
Abs. 8 (alt Abs. 6 Satz 3–4)	(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.	Niederschriften über Beschlüsse sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.	Abs. 8 (alt Abs. 6 Satz 3–4): „allen bei der Beschlussfassung beteiligten“ statt „den anwesenden“ Vorstandsmitgliedern – erfasst auch Fernteilnahme; neu Satz 2: Protokollpflicht auch für Sitzungen ohne Beschlussfassung.	Fasst der Vorstand einen Beschluss, wird dieser protokolliert. Alle Beteiligten unterschreiben — auch wer per Video zugeschaltet war. Auch Sitzungen ohne Beschluss werden protokolliert.
Abs. 9 (alt Abs. 7)	(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.	(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.	Abs. 9 (alt Abs. 7): Geschäftsordnung unverändert.	Der Vorstand regelt seine eigene Arbeitsweise schriftlich.
Abs. 10 (alt Abs. 8)	(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.	(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.	Abs. 10 (alt Abs. 8): Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen jetzt Pflicht („nehmen teil“) statt Recht („sind berechtigt“); Ausschluss im Einzelfall durch AR-Beschluss weiterhin möglich; neu: Verweis auf § 27 Abs. 2.	Der Vorstand nimmt an Aufsichtsratssitzungen teil und erteilt dort Auskunft — neu ist, dass dies eine Pflicht ist, kein bloßes Recht. Mitabstimmen darf der Vorstand nicht.
§ 22a alt Beirat der Erbbauberechtigten (in der Neufassung entfallen)	— (kein Pendant – § 22a ist in der Neufassung nicht enthalten)	§ 22a Beirat der Erbbauberechtigten Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung der besonderen Interessen der Mitglieder, die Erbbauberechtigte/Eigentümer im Siedlungsgebiet Hartmannshofen sind, besteht ein Beirat von 3 Mitgliedern, die Erbbauberechtigte/Eigentümer sind und von der Versammlung der Erbbauberechtigten/Eigentümer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Das Nähere wird durch Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates nach gemeinsamer Beratung bestimmt (§ 28 n).	Ersatzlos gestrichen. Der Beirat der Erbbauberechtigten (3 Mitglieder, gewählt von der Versammlung der Erbbauberechtigten/Eigentümer auf 3 Jahre) ist in der Neufassung nicht mehr vorgesehen; auch der zugehörige Verweis in § 28 (Buchst. n alt) entfällt.	Der bisherige Beirat der Erbbauberechtigten im Siedlungsgebiet Hartmannshofen entfällt. → Die Interessen der Erbbauberechtigten werden künftig über die allgemeinen Mitgliederrechte wahrgenommen; ein eigenes Gremium sieht die neue Satzung nicht mehr vor.
§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder	§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder	1. Paragraphverweis: „§§ 37 ff. der Satzung“ (Satzung 2001) → „§§ 38 ff.“ (Neufassung) — Umnummerierung durch neue Satzungsstruktur. 2. Zusatz „der Satzung“ entfällt in der Mustersatzung. Sonst Inhaltlich unverändert.	Der Vorstand muss sorgfältig und gewissenhaft handeln. Vertrauliche Informationen über die Genossenschaft dürfen nicht weitergegeben werden — neu: diese Pflicht gilt auch noch

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu wahren.	Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu wahren.	Abs. 1: Neufassung ergänzt „auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt“ bei der Verschwiegenheitspflicht (nachwirkende Verschwiegenheitspflicht).	nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen, b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen, d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.	(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen, b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 37 ff. der Satzung zu sorgen, d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.	Abs. 2: Zwei redaktionelle Unterschiede:	Abs. 2: Der Vorstand hat eine Liste konkreter Pflichten: genossenschaftlich wirtschaften, ordentliche Buchhaltung führen, Mitgliederaufnahmen entscheiden, die Mitgliederliste pflegen und Prüfungsmängel beheben.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Dabei hat er auch auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen sowie auf die erkennbaren Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern nach HGB erforderlich) unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 25 Abs. 3 ist zu beachten.	(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.	Abs. 3 neu: Neufassung erweitert Berichtspflicht um Abweichungsberichterstattung („wesentliche Abweichungen“, „erkennbare Risiken“) und Lagebericht*); Verweis auf § 25	→ in Abs. 3 neu: Der Vorstand muss den Aufsichtsrat regelmäßig informieren — über Planung, aber auch über Abweichungen und Risiken. Jahresabschluss und Lagebericht werden dem Aufsichtsrat unverzüglich vorgelegt.
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und	(4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.	Abs. 4: Neufassung ergänzt Business Judgement Rule (Satz 2): keine Pflichtverletzung bei vernünftiger unternehmerischer Entscheidung auf angemessener Informationsgrundlage.	→ in Abs. 4 neu: „Business Judgement Rule“ – keine Haftung, wenn eine Entscheidung auf guter Informationsgrundlage vernünftig getroffen wurde, auch wenn sie sich später als falsch erweist.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.			
Abs. 5 (alt Abs. 5)	(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.	(5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.	Abs. 5: unverändert.	Hat die Mitgliederversammlung einen Beschluss gefasst und der Vorstand handelt danach, haftet er nicht. Hat dagegen nur der Aufsichtsrat zugestimmt, schützt das den Vorstand nicht vor einer Haftung.
§ 24 Aufsichtsrat Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 24 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine konkrete Zahl durch Beschluss festsetzen (§ 35 Abs. 1 Buchst. g). Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres und bei bereits zur Wahl bestehender Mitgliedschaft erfolgen.	§ 24 Aufsichtsrat (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Wahl bzw. Wiederwahl können nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.	Gestrichen: Abs. 6 alt (Recht/Pflicht zur Kenntnisnahme von Vorlagen und Prüfungsberichten) – jetzt in § 25. Abs. 1: „mindestens drei und maximal neun“ Mitglieder (Satzung 2001: nur „mindestens drei“); Festsetzung einer konkreten Zahl durch MV-Beschluss (§ 35 Abs. 1 Buchst. g); neu: natürliche Personen zwingend, Vertreter juristischer Personen/Personenhandelsgesellschaften wählbar; Wahlvoraussetzung neu: Mitgliedschaft muss bereits zur Wahl bestehen (Altersgrenze 70 unverändert).	Der Aufsichtsrat hat künftig drei bis neun Mitglieder (bisher: mindestens drei, ohne Obergrenze). Alle müssen persönlich Mitglied und natürliche Personen sein. → Neu: Vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung die konkrete Zahl fest.
Abs. 2 (alt Abs. 4 Satz 1–2)	(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.	(4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als leitende Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen.	Abs. 2 (alt Abs. 4 Satz 1–2): Unvereinbarkeit erweitert – auch Angehörige gemäß § 21 Abs. 2 von Vorstands-/Aufsichtsratsmitgliedern und Mitarbeitern ausgeschlossen.	Wer im Aufsichtsrat sitzt, darf nicht gleichzeitig im Vorstand sein oder für die Genossenschaft arbeiten. → Neu: Auch enge Angehörige von Vorstand, Aufsichtsrat oder Mitarbeitern sind ausgeschlossen.
Abs. 3 (alt Abs. 2)	(3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.	(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.	Abs. 3 (alt Abs. 2): Amtszeit drei Jahre unverändert; Ende jetzt mit Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl (Satzung 2001: MV, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr beschließt).	AR-Mitglieder werden für drei Jahre gewählt; die Amtszeit endet mit der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl möglich.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Abs. 4 (neu)	(4) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich Satz 6, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.	—	Abs. 4 komplett neu: Vorschlagsrecht für AR-Wahlen – Aufsichtsrat, einzelne AR-Mitglieder und jedes Mitglied; Vorstand nicht vorschlagsberechtigt; Fristen (mindestens eine Woche, Sonderfrist bei gestreckter Versammlung § 32c).	→ Neu: Wahlvorschläge kann jedes Mitglied einreichen – nicht aber der Vorstand. Frist: mindestens eine Woche vor der Versammlung.
Abs. 5 (alt Abs. 3)	(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich, jedoch dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.	(3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt bzw. weniger als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder noch gegeben ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.	Abs. 5 (alt Abs. 3): Ersatzwahlen durch außerordentliche MV „jederzeit möglich“ (Satzung 2001: „nur dann erforderlich“).	Scheidet jemand aus, wird bei der nächsten MV nachgewählt; eine außerordentliche MV ist nötig, wenn der AR unter drei Mitglieder fällt.
Abs. 6 (alt Abs. 4 Satz 3–4)	(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.	Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat Einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.	Abs. 6 (alt Abs. 4 Satz 3–4): Vertretung verhandelter Vorstandsmitglieder – eigener Absatz, inhaltlich unverändert.	In Ausnahmefällen kann ein AR-Mitglied befristet einen verhinderten Vorstand vertreten; solange ruht seine AR-Tätigkeit.
Abs. 7 (alt Abs. 5)	(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den	(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.	Abs. 7 (alt Abs. 5): Konstituierung erweitert – Wahl von Vorsitzendem, Stellvertreter, Schriftführung samt Stellvertretung; neu: Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Vorstand, Leitung bis zur Wahl durch das älteste Mitglied. Sitzungsfrequenz jetzt in § 27 geregelt.	Nach jeder Wahl organisiert sich der AR neu (Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung); die erste Sitzung beruft der Vorstand ein.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.			
Abs. 8 (alt Abs. 7)	(8) Zur Zahlung von Auslagen, die dem Aufsichtsrat zu erstatten sind, sowie für Vergütungen steht dem Aufsichtsrat ein jährliches Budget in Höhe von € 20.000,- zu, über dessen Verwendung der Aufsichtsrat eigenverantwortlich beschließt. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Höhe des Budgets beschließen.	(7) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.	Abs. 8 neu: Jährliches AR-Budget von 20.000,- € für Auslagen und Vergütungen, Verwendung in eigener Verantwortung; Höhe durch MV änderbar (§ 35 Abs. 1 Buchst. g). Ersetzt den Anspruch auf Ersatz barer Auslagen – auch in pauschalierter Form – aus Abs. 7 alt. (Zur Einordnung: Die MV 2012 hatte einen Budgetrahmen von 15.000 € beschlossen.)	→ Neu: Festes Jahresbudget von 20.000 € für Auslagen und Vergütungen des gesamten Aufsichtsrats – bisher galt ein 2012 beschlossener Rahmen von 15.000 €. Der höhere Betrag deckt den gestiegenen Aufwand (mehr Mitglieder, Schulungen, externe Beratung). Die Höhe ändert nur die Mitgliederversammlung.
— (alt Abs. 6 entfällt)	—	(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes und den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen.		
§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.	§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.	Überschrift erweitert: „Aufgaben und Pflichten“ statt „Aufgaben“. Abs. 1: Neufassung ergänzt Hinweis auf Leitungsbefugnis Vorstand (§ 27 Abs. 1 GenG).	Der AR unterstützt und kontrolliert den Vorstand — aber er führt nicht selbst. Die Geschäftsführung bleibt allein beim Vorstand.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 5.	(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern (§ 21 Abs. 4).	Abs. 2: Neufassung präzisiert – gerichtliche und außergerichtliche Vertretung; MV entscheidet über Prozessführung gegen VM; Verweis auf § 21 Abs. 5 (statt § 21 Abs. 4 alt).	→ Wenn es rechtliche Auseinandersetzungen mit einem Vorstandsmitglied gibt, vertritt der AR die Genossenschaft. Ob ein Prozess geführt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung.
Abs. 3 (neu)	(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.	—	Abs. 3 neu: Auskunftsrecht des AR gegenüber Vorstand geregelt; einzelnes AR-Mitglied nur an gesamten AR. Kenntnisnahmepflicht von Vorstandsvorlagen (früher § 24 Abs. 6 alt).	→ Der AR kann vom Vorstand jederzeit Auskunft verlangen. Ein einzelnes AR-Mitglied darf das aber nicht auf eigene Faust tun — es muss den gesamten AR einbeziehen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Abs. 4 (neu)	(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.	—	Abs. 4 neu: Kenntnisnahmepflicht Prüfungsbericht eigenständig geregelt (früher § 24 Abs. 6 alt).	→ Jedes AR-Mitglied ist persönlich verpflichtet, den Prüfungsbericht zu lesen — nicht nur der Vorsitzende.
Abs. 5 (alt Abs. 3)	(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, des Lageberichts (sofern nach HGB erforderlich) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnissrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.	(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.	Abs. 5 neu (entspricht Abs. 3 alt): Lagebericht ergänzt; Satz 2 neu: gesonderter Bericht zu Einstellungen in andere Ergebnissrücklagen (§ 40 Abs. 4).	→ Der AR prüft Jahresabschluss und Lagebericht und berichtet der Mitgliederversammlung. Neu: Auch Einstellungen in Rücklagen müssen gesondert erläutert werden.
Abs. 6 (alt Abs. 4)	(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.	(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.	Abs. 6 neu (entspricht Abs. 4 alt): unverändert.	→ Der AR kann interne Arbeitsgruppen bilden, um Themen vorzubereiten oder Beschlüsse nachzuverfolgen.
Abs. 7 (alt Abs. 5)	(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.	(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.	Abs. 7 neu (entspricht Abs. 5 alt): unverändert.	→ AR-Mitglieder müssen ihre Aufgaben persönlich wahrnehmen — sie können sie nicht delegieren. Für Fachfragen dürfen aber externe Experten hinzugezogen werden.
Abs. 8 (alt Abs. 6)	(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.	(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.	Abs. 8 neu (entspricht Abs. 6 alt): erweitert um Vertretungsregelung bei Verhinderung des Vorsitzenden.	→ AR-Beschlüsse werden vom Vorsitzenden umgesetzt. Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter vollständig — mit allen Rechten und Pflichten.
Abs. 9 (neu)	(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.	—	Abs. 9 neu: Geschäftsordnung des AR mit Unterschrift aller Mitglieder. Neu im Satzungstext.	→ Der Aufsichtsrat regelt seine eigene Arbeitsweise schriftlich in einer Geschäftsordnung. Alle Mitglieder unterschreiben sie.
§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates	§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der	§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch die	Neufassung ergänzt: Entsprechende Anwendung des § 23 Abs. 4 Satz 2 (Business Judgement Rule auch für AR). Verschwiegenheitspflicht: Neufassung ergänzt „dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt“ (nachwirkende Verschwiegenheitspflicht, parallel zu § 23 Abs. 1 neu).	Wie sorgfältig müssen AR-Mitglieder arbeiten und was dürfen sie nicht weitergeben. → Neu: Die „Business Judgement Rule“ gilt auch für den AR – keine Haftung bei vernünftiger Entscheidung auf guter Informationsgrundlage.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.	Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt gemäß § 41 Genossenschaftsgesetz für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 Genossenschaftsgesetz sinngemäß.	Redaktionell: „GenG“ statt „Genossenschaftsgesetz“ (Kürzel). Sonst inhaltlich unverändert.	→ Neu: Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.	§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.	Abs. 1: Sitzungsfrequenz („vierteljährlich soll, halbjährlich muss“) aus § 24 Abs. 5 alt hierher verlagert. Klarstellung: gemeinsame Sitzungen V/AR (§ 29) gelten als AR-Sitzungen.	Wie der AR tagt: wann, wie oft, wie Beschlüsse gefasst werden. → Neu: AR-Sitzungen können ganz oder teilweise per Telefon oder Videokonferenz stattfinden. Der Vorsitzende entscheidet — gegen seine Entscheidung gibt es keinen Widerspruch.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.	(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.	Abs. 2, unverändert.	→ Der Vorstand wird in der Regel zu Aufsichtsratssitzungen eingeladen und nimmt teil — aber ohne Stimmrecht.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.	(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.	Abs. 3, unverändert.	
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat.	(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Abs. 4: „mitgewirkt hat“ statt „an der Sitzung teilnehmen“ (umfasst auch Fern- und Umlaufverfahren). Bezugsgröße erweitert: „satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der MV festgelegte Zahl“ (statt: „gewählte Mitglieder“). Mehrheitsregel (Satz 2 alt) verschoben in neuen Abs. 7.	→ Der AR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der festgelegten Mitgliederzahl an der Beschlussfassung beteiligt ist — auch per Video oder Telefon.
Abs. 5 (neu)	(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen, a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrates ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per	—	Abs. 5 neu: Hybride oder rein virtuelle AR-Sitzungen per Fernkommunikationsmedien. Entscheidung trifft Vorsitzender nach pflichtgemäßem Ermessen; kein Widerspruchsrecht der Mitglieder. Vollständig neu.	→ Verlangen ein Drittel der AR-Mitglieder oder der Vorstand eine Sitzung, muss der Vorsitzende sofort einberufen — unter Angabe von Zweck und Gründen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird. Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.			
Abs. 6 (alt Abs. 5)	(6) Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.	(5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.	Abs. 6 neu (entspricht Abs. 5 alt): Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung nur auf Vorschlag des Vorsitzenden und bei unverzüglichem Widerspruch. Präzisierung.	→ Beschlüsse können auch schriftlich ohne Sitzung gefasst werden — auf Vorschlag des Vorsitzenden und nur, wenn kein AR-Mitglied sofort widerspricht.
Abs. 7 (neu)	(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	—	Abs. 7 neu: Mehrheitsregel eigenständig (aus Abs. 4 Satz 2 alt herausgelöst).	→ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Abs. 8 (alt Abs. 6)	(8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.	(6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.	Abs. 8 neu (entspricht Abs. 6 alt): Niederschriftenpflicht auch bei beschlusslosen Sitzungen (Satz 2 neu). Klarstellung.	→ Neu: Jede AR-Sitzung wird protokolliert — auch ohne Beschluss. Vorsitzender und Schriftführer unterschreiben.
§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms, b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,	§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über a) die Aufstellung des Neubauprogramms, b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe, d) die Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und	Erheblich erweitert und neu strukturiert. Eingangssatz: „auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung“ – präziser gefasst. Buchst. a): „Neubau- und Modernisierungsprogramm“ (statt nur „Neubauprogramm“). Buchst. b): „Regeln“ statt „Grundsätze“ (sprachlich). Buchst. c): Veräußerung – nur noch Grundstücke, Erbbaurechte, Dauerwohnrechte; Eigenheime/Wohnungen aus alt-d entfallen. Betreuungs-Buchstabe (Betreuung, Sanierung, Fremdverwaltung) in der	Katalog der Themen, über die Vorstand und AR gemeinsam beraten und getrennt abstimmen müssen. → VS und AR entscheiden gemeinsam, welche Neubauten und Modernisierungen geplant werden, wer eine Wohnung bekommt und wie Gemeinschaftseinrichtungen genutzt werden. Gemeinsam regeln sie den Verkauf von Grundstücken etc. → Neu: Katalog deutlich erweitert – Rückbau von Gebäuden, → Neu: Inhaberschuldverschreibungen,

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	d) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden, e) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte, f) das Eintrittsgeld, g) die Beteiligungen, h) die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, i) die Gewährung von Genussrechten, j) die Erteilung einer Prokura, k) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts (sofern nach HGB erforderlich) zu erweitern, l) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen, m) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung), n) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme), o) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 40 Abs. 3, p) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 39 Abs. 2), q) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung, r) Erstellung einer Wahlordnung bei der Einführung der Vertreterversammlung, s) die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Entscheidung für eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§ 32c) getroffen wurde, t) die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3a in Bild und Ton, u) die Möglichkeit, der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Versammlung gemäß § 32 Abs. 3b.	Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten, e) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen, f) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte, g) das Eintrittsgeld, h) die Beteiligungen, i) die Erteilung einer Prokura, j) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen, k) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 2), l) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung, m) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung. n) Grundsätze über den Beirat (§ 22a)	finalen Fassung gestrichen – vermeidet die im Juni-Entwurf noch angemerkte Erlaubnispflicht nach § 34c GewO. Buchst. d): Rückbaukonzept. Vollständig neu. Buchst. e): Nichtmitgliedergeschäfte (entspricht alt-f). Buchst. f), g): Eintrittsgeld, Beteiligungen (wie alt). Buchst. h), i): Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte – neu (korrespondiert mit § 2 Abs. 3). Buchst. j): Prokura (wie alt-i). Buchst. k): Beauftragung des Prüfungsverbandes zur erweiterten Jahresabschlussprüfung – neu. Buchst. l): Maßnahmen aus dem Prüfungsbericht (wie alt-j Teil 2). Buchst. m), n): Unverbindliche Vorwegzuweisung und Vorwegentnahme bei Ergebnismrücklagen – neu (Trennung und Differenzierung). Buchst. o): Verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen (§ 40 Abs. 3) – neu. Buchst. p): Verwendungsvorschlag Bilanzgewinn/-verlust (entspricht alt-k Teil 2). Buchst. q): Gemeinsame Vorlagen an die MV (wie alt-l). Buchst. r): „Erstellung einer Wahlordnung“ (sprachliche Angleichung an § 43a Abs. 4 Satz 7 GenG). Buchst. t), u), v): Form der MV (§ 32 Abs. 2), Bild-Ton-Übertragung (§ 32 Abs. 3a), Stimmabgabe ohne Teilnahme (§ 32 Abs. 3b). Vollständig neu. Zählung: Buchstabe s ist in der finalen Fassung nicht belegt (Sprung r → t); die Verweise auf Buchst. t/u/v in §§ 32, 32a–c passen zu dieser Zählung. Gestrichen: Selbsthilfe-Grundsätze (alt-c), Beirats-Grundsätze.	Genussrechte, Form der MV (Präsenz/hybrid/virtuell), Bild-Ton-Übertragung, Stimmabgabe ohne Teilnahme. → Neu: Rücklagen getrennt geregelt – unverbindliche Vorwegzuweisung, unverbindliche Vorwegentnahme, verbindliche Einstellung.
§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	Abs. 1: unverändert.	→ Vorstand und AR halten regelmäßig gemeinsame Sitzungen ab. Einberufung und

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Abs. 1 (alt Abs. 1)	(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.	(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.		Leitung übernimmt der AR-Vorsitzende. Auch der Prüfungsverband kann eine solche Sitzung verlangen.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.	(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.	Abs. 2 neu: Entsprechende Anwendung § 27 Abs. 5 – hybride/virtuelle gemeinsame Sitzungen möglich. Vollständig neu.	→ Neu: Gemeinsame Sitzungen dürfen hybrid oder virtuell stattfinden (Verweis auf § 27 Abs. 5).
Abs. 3 (neu)	(3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.	—	Abs. 3 neu (entspricht Abs. 2 alt): Trennung zwischen gemeinsamer Beratung und getrennter Abstimmung präzisiert. Verweise auf § 22 Abs. 7 (V) und § 27 Abs. 5/6 (AR) für die getrennten Beschlussfassungen neu. Zusatz: Beschlussfähigkeit in der getrennten Abstimmung setzt beschlussfähige Teilnahme an gemeinsamer Beratung voraus.	→ Neu: Vorstand und AR beraten gemeinsam, stimmen aber getrennt ab. Beide Organe müssen jeweils beschlussfähig sein — und zwar nicht nur bei der Abstimmung, sondern auch schon bei der Beratung. Stimmt nur eines zu, gilt der Antrag als abgelehnt.
Abs. 4 (alt Abs. 3)	(4) Über die gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.	(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.	Abs. 4 neu (entspricht Abs. 3 alt): Niederschriften erweitert – zusätzlich Niederschriften über getrennte Beschlussfassungen V bzw. AR gemäß § 22 Abs. 8 bzw. § 27 Abs. 8; gegenseitige Kenntnisnahmepflicht neu.	→ Über gemeinsame Sitzungen schreibt der AR-Schriftführer ein Protokoll. Vorsitzender, Schriftführer und ein Vorstandsmitglied unterschreiben. Beide Organe erhalten gegenseitig Kenntnis voneinander.
§§ 30, 30a Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern (neu)	§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit		In Neufassung komplett neu eingefügt: Separate §§ 30 und 30a (statt Abs. 2 in § 20). Deutlich ausführlicher: Zustimmungspflicht AR, einseitige	→ Neu: neu eingeführt wurden klare Regelungen wenn Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder Verträge mit der eigenen

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen. (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben. § 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern (1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen. (2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben. (3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.		Rechtsgeschäfte, Beteiligungsschwelle 20 %, AktG-Verweis für Dienstverträge. § 30a: Vollständige Neuregelung — analog zu § 30 Abs. 1, aber für Aufsichtsratsmitglieder. In Satzung 2001 nicht enthalten.	Genossenschaft abschließen wollen – das geht nur mit Zustimmung. → Schützt die Genossenschaft vor Interessenkonflikten. → Neu: Verträge zwischen der Genossenschaft und einem Vorstandsmitglied, oder seinen Angehörigen, brauchen die Zustimmung des AR. Das gilt auch für Vertragsänderungen, Kündigungen und für Verträge mit Firmen, an denen ein Vorstandsmitglied mit mindestens 20 % beteiligt ist. → Neu: Die gleichen Regeln wie für den Vorstand gelten auch für AR-Mitglieder. Auch Beratungs- oder Werkverträge eines AR-Mitglieds mit der Genossenschaft sind nur unter strengen Bedingungen zulässig.
§§ 31-34b / § 30-35 Stimmrecht, Mitgliederversammlung, Einberufung, Beschlussfassung				
§ 31 / alt § 30 Stimmrecht Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.	§ 30 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.	Paragrafenverschiebung: § 30 → § 31. Abs. 1, 2, 4: unverändert.	→ Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es hält. Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von	(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von		

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.	Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.		
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit in den Fällen des § 11 Abs. 6 der Vorstand den Ausschlussbeschluss gefasst hat oder an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten.	(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.	Abs. 3: Vertretungsgrenze unverändert – ein Mitglied je Bevollmächtigtem. Neu: Kreis der Bevollmächtigten eingeschränkt (nur Mitglieder oder Ehegatte/eingetragener Lebenspartner/Eltern/volljährige Kinder); Ausschluss bei laufendem Ausschlussverfahren (§ 11) und bei geschäftsmäßigem Erbieten zur Stimmrechtsausübung.	→ Wer nicht selbst kommen kann, kann sich vertreten lassen. Neu: Bevollmächtigte müssen aber selbst Mitglied sein oder enge Angehörige (Ehegatte, Eltern, volljährige Kinder).
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.	(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.		→ Bei Beschlüssen, die einen selbst betreffen, etwa eigene Entlastung oder Ansprüche der Genossenschaft gegen einen, darf nicht mitabgestimmt werden.
§ 32 / alt § 31 Mitgliederversammlung Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 32 Mitgliederversammlung (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.	§ 31 Mitgliederversammlung (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.	Paragrafenverschiebung: § 31 → § 32. Neufassung deutlich erweitert: digitale Formate (hybrid, virtuell, gestreckt), Bild-Ton-Übertragung, schriftliche Stimmabgabe – alle ohne Pendant in Satzung 2001.	Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden.
Abs. 2 (neu)	(2) Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden: a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung). b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a statt und den Mitgliedern wird die digitale Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Mitgliederversammlung, § 32a). c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder ausschließlich digital an einem bestimmten Tag (virtuelle Mitgliederversammlung, § 32b) oder	—		→ Neu: Sie darf auch online (hybrid, rein digital) oder über mehrere Wochen gestreckt abgehalten werden.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, im Rahmen eines digitalen und/oder schriftlichen Verfahrens (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c) durchgeführt.			
Abs. 3a (neu)	(3a) Eine Präsenzversammlung kann gemäß § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzversammlung in Bild und Ton übertragen, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.	—		→ Neu: Eine Präsenzversammlung kann live übertragen werden — Mitglieder können dann zuschauen, aber nicht abstimmen oder Fragen stellen.
Abs. 3b (neu)	(3b) Bei einer Präsenzversammlung kann den Mitgliedern gemäß § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird. Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. u zu beschließen. Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob das Mitglied von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte. Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Mitgliedern zusammen mit den Informationen nach Satz 2 mitgeteilt. Wer sein Stimmrecht gemäß der Sätze 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.	—		→ Neu: Mitglieder können vor einer Präsenzversammlung schriftlich oder elektronisch abstimmen — ähnlich wie Briefwahl. Wer das tut, kann nicht mehr persönlich an der Versammlung teilnehmen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Abs. 4 (neu)	(4) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 32 Abs. 3b, 32a bis 32c haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.	—		→ Neu: Egal in welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet — die technischen Systeme müssen sicherstellen, dass alle Mitglieder ihre Rechte ausüben können.
Abs. 5 (alt Abs. 2)	(5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang (sofern nach HGB erforderlich) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.	(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.	Abs. 5: Zusatz „(sofern nach HGB erforderlich)“ beim Anhang.	→ Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht vor. Der AR berichtet über seine Arbeit.
Abs. 6 (alt Abs. 3)	(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach § 32c nicht zulässig.	(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.		→ Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn es nötig ist — z.B. wenn der Prüfungsverband etwas Wichtiges besprechen möchte. In dringenden Fällen ist das gestreckte Verfahren über mehrere Wochen nicht zulässig.
§§ 32a-32c Hybrid, Virtuell, Gestreckt (neu) § 32b Virtuelle Mitgliederversammlung Abs. 1 Definition § 32b Abs. 2 Information der Mitglieder § 32b Abs. 3 Stimmvollmacht § 32c Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren Abs. 1 Definition und Phasen § 32c Abs. 2 Berechnung der Mitgliederversammlung § 32c Abs. 3 Information der Mitglieder § 32c Abs. 4 — Stimmvollmacht	§ 32a Hybride Mitgliederversammlung (1) Den Mitgliedern kann gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein. (2) Wird eine hybride Mitgliederversammlung ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten digitalen Teilnahme an der Präsenzversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28		§§ 32a-32c komplett neu in Neufassung. Satzung 2001 enthält keinerlei Regelungen zu digitalen Versammlungsformaten. Vollständige Neuregelung Vollständige Neuregelung	Komplett neu: Alle drei digitalen Versammlungsformen im Detail geregelt: mit physischem Ort + digital (hybrid), rein digital (virtuell), oder über Wochen gestreckt. → Bisher gab es nur Präsenz-Versammlungen. → Neu: Bei einer hybriden Versammlung können Mitglieder online live teilnehmen und auch abstimmen, Fragen stellen, Anträge einbringen — als wären sie vor Ort. Vorstand und Aufsichtsrat müssen aber persönlich am Versammlungsort anwesend sein. → Mitglieder erhalten mit der Einladung alle Informationen, die sie zur Online-Teilnahme

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Buchst. s zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. (3) Für die hybride Mitgliederversammlung ist die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet. § 32b Virtuelle Mitgliederversammlung (1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen. (2) Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der digitalen Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. s zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. (3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet. § 32c Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren			brauchen — Zugangsdaten und Anleitungen zur Ausübung ihrer Rechte. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen darüber gemeinsam. → Neu: Bei einer virtuellen Versammlung gibt es keinen physischen Treffpunkt — alle Teilnehmer (auch Vorstand und Aufsichtsrat) sind online zugeschaltet. Die Versammlung findet an einem bestimmten Tag statt. → Mitglieder erhalten mit der Einladung alle Zugangsdaten und Informationen, die sie für die digitale Teilnahme brauchen. → Auch bei der virtuellen Versammlung ist Vertretung möglich — Vollmacht mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einreichen. → Neu: Beim gestreckten Verfahren findet die Mitgliederversammlung über mehrere Wochen statt — zuerst eine Erörterungsphase, in der diskutiert werden kann, dann eine Abstimmungsphase. → Wann gilt die Versammlung als „begonnen“ und „beendet“? Begonnen mit der Erörterungsphase, beendet mit dem Ende der Abstimmungsphase. Das ist wichtig für alle Fristen. → Beim gestreckten Verfahren brauchen die Mitglieder besonders viele Informationen — Fristen für Wahlvorschläge, Zeitpunkte der Abstimmung, Form der Stimmabgabe, Bekanntgabe der Ergebnisse und mehr. Vorstand und Aufsichtsrat legen das im Voraus gemeinsam fest.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase vorgelagert ist. (2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tages der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen. (3) Wird eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. s zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten: a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Abs. 5 Satz 5 und 6). b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.			→ Auch beim gestreckten Verfahren ist Vertretung möglich — Vollmacht mindestens eine Woche vor Beginn der Erörterungsphase schriftlich beim Vorstand einreichen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind. d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden. e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben. f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind. (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 2 Satz 2) ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.			
§ 33 / alt § 32 Einberufung Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.	§ 32 Einberufung der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.	Paragrafenverschiebung: § 32 → § 33. Abs. 1: unverändert (Einberufung durch AR-Vorsitzenden; Einberufungsrecht des Vorstands unberührt).	
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung im Münchner Merkur. Sofern dieser nicht mehr herausgegeben werden sollte, erfolgt die Bekanntmachung in der Süddeutschen Zeitung. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 und im Fall von § 32c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. In den Fällen der § 32a bis § 32c sind sämtliche Informationen in Textform mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung	(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.	Abs. 2 – Kernänderung: Einberufung durch einmalige Bekanntmachung im Münchner Merkur (ersatzweise Süddeutsche Zeitung) statt schriftlicher Verständigung jedes Mitglieds; Frist zwei Wochen statt 10 Tage. Neu: Angabe der Versammlungsform (§ 32 Abs. 2), bei § 32c der Form der Erörterungsphase (§ 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG); bei §§ 32a–32c Übermittlung aller Teilnahmeanforderungen in Textform.	Wie wird zur Mitgliederversammlung eingeladen? → Neu: Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung im Münchner Merkur (falls es ihn nicht mehr gibt: Süddeutsche Zeitung) – bisher bekam jedes Mitglied ein Schreiben. Frist: mindestens zwei Wochen vorher (bisher 10 Tage). Bei digitalen Formaten erhalten die Mitglieder alle Zugangsinfos zusätzlich in Textform.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch das Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.			
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.	(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.	Abs. 3: Minderheitsverlangen jetzt in Textform (Satzung 2001: unterschriebene Eingabe).	→ Verlangt ein Zehntel der Mitglieder eine Versammlung, muss sofort einberufen werden. Neu: keine Unterschriften mehr nötig – Textform (z. B. E-Mail) genügt.
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.	(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, so weit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.	Abs. 4: unverändert.	→ Beschlossen wird nur, was auf der Tagesordnung steht. Nachträgliche Punkte müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden (bisher drei Tage).
Abs. 5 (neu)	(5) Gegenstände der Tagesordnung, die nach Zugang der Einladung und damit nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.	—	Abs. 5: Ankündigungsfrist für nachträgliche Tagesordnungspunkte eine Woche statt drei Tage; Maßstab: Datum des Bekanntmachungsblattes.	Überraschungsbeschlüsse sind nur möglich, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und niemand widerspricht.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.			
Abs. 6 (neu)	(6) Soweit §§ 32a bis 32c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.	—	Abs. 6 neu: Vorrang der Sonderregeln in §§ 32a–32c.	→ Für hybride, virtuelle und gestreckte Versammlungen gelten die Sonderregeln der §§ 32a–32c.
§ 34 / alt § 33 Leitung und Beschlussfassung Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Satz 2 gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß § 32c. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.	§ 33 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.	Paragrafenverschiebung: § 33 → § 34. Leitung: MV kann Leitung übertragen (flexibler); nicht bei gestrecktem Verfahren. Abstimmung: elektronische Kommunikation als neue Option.	Wer leitet die MV, wie wird abgestimmt? → Neu: MV kann die Leitung auch auf jemand anderen übertragen; online-Abstimmung ist jetzt möglich.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzustimmen. § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. c bleibt unberührt.	(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.		→ Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, geheim abzustimmen — entweder per Stimmzettel oder elektronisch.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34a Abs. 3 – als abgelehnt.	(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.		→ Gezählt werden nur abgegebene Stimmen — Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (außer bei Wahlen, dort gilt § 34a Abs. 3).

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
§§ 34a (neu) § 34a Abs. 1 Wahlverfahren-Grundsatz § 34a Abs. 2 Einzelwahl § 34a Abs. 3 Verhältniswahl (neu) 34b Wahlen, Niederschrift (Neu) Abs. 1 Inhalt und Form der Niederschrift § 34b Abs. 2 Mitwirkung bei digitalen Versammlungsformen (neu) § 34b Abs. 3 Einsichtsrecht und Aufbewahrung	§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat (1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. § 24 Abs. 5 ist zu beachten. (2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten im Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen. Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt. Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden: a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen - durch Handheben oder Aufstehen - oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen. b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen einer hybriden Mitgliederversammlung (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln. c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.	(4) Wahlen erfolgen abweichend von Abs. 2 schriftlich aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes schriftlich einzureichen. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Es wird durch Stimmzettel gewählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Das gilt auch bei Wiederwahl. Von der geheimen Wahl nach Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn dem keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Jeder Wahlberechtigte darf für jedes zu wählende Organmitglied nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerber, die mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird. Das gilt auch bei Wiederwahl. (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.	Neufassung: Die Satzung 2001 enthielt das gesamte Wahlverfahren in einigen Sätzen innerhalb von § 33. Die Mustersatzung 2024 hat dieses Wahlverfahren in einen eigenen Paragraphen (§ 34a Abs. 1, 2 und 3 sowie § 24 Abs. 5) ausgelagert und deutlich detaillierter geregelt — insbesondere mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Verhältniswahl und Anpassungen für die neuen digitalen Versammlungsformen. In § 24 Abs. 4 wurde die Frist auf eine Woche verlängert) Die Mustersatzung führt erstmals die Unterscheidung zwischen Einzelwahl (bei genau passender oder zu kleiner Kandidatenzahl) und Verhältniswahl (bei mehr Kandidaten als Sitzen) ein. In Satzung 2001 nicht so differenziert. Abs. 3: Vollständige Neuregelung des Wahlverfahrens: Gewählt sind nun die Kandidaten mit den meisten Stimmen; eine absolute Mehrheit und ein zweiter Wahlgang entfallen. Zusätzlich enthält die Neufassung eigene Regeln für Präsenz-, hybride und virtuelle Versammlungen. Damit wird das Wahlverfahren vereinfacht und an digitale Versammlungsformen angepasst. Eine absolute Mehrheit und zweite Wahlgänge entfallen; gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. § 34b bringt 5 wesentliche Änderungen gegenüber § 33 Abs. 5 der Satzung 2001: Neu geregelt werden Angaben zur Form der Versammlung und zu digitalen bzw. gestreckten Versammlungen. Bei virtuellen oder gestreckten Versammlungen gilt nun der Sitz der Genossenschaft als Versammlungsort. Zudem wurden die Anforderungen an die Unterschriften vereinfacht und die Niederschrift muss künftig zwingend ein Mitgliederverzeichnis mit Stimmenzahl enthalten Neu geregelt sind die digitalen Versammlungsformen. Inhaltlich unverändert.	Wahlen und Protokoll sind jetzt in eigenen Paragraphen geregelt. → Neu: Bei AR-Wahlen wird zwischen zwei Verfahren unterschieden. Einzelwahl, wenn nur so viele Kandidaten antreten wie Sitze frei sind, oder Verhältniswahl, wenn mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung stehen. Protokoll muss nur noch von Versammlungsleiter + 1 Vorstandsmitglied unterschrieben werden. → Bei der Einzelwahl wird über jeden Kandidaten einzeln mit JA oder NEIN abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr JA als NEIN bekommt. Je nach Versammlungsform erfolgt das offen, mit Papierstimmzetteln oder digital. → Abs. 3 Neu: Treten mehr Kandidaten an als Sitze frei sind, gilt die Verhältniswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind und kreuzt die gewünschten Kandidaten an. Gewählt sind die mit den meisten Stimmen — ohne zweiten Wahlgang. → Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt — mit Ort, Tag, Form der Versammlung, Versammlungsleiter, Abstimmungsergebnissen und Beschlüssen. Versammlungsleiter und mindestens ein Vorstandsmitglied unterschreiben. Anlagen: Einladung und Mitgliederverzeichnis mit Stimmenzahl. → Neu: Bei digitalen oder gestreckten Versammlungen

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	d) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen. (3) Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet. Gebundene Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig. Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden: a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln. b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer hybriden Mitgliederversammlung (§ 32a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln. c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung (§ 32b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.	Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.		wird im Mitgliederverzeichnis vermerkt, ob ein Mitglied vor Ort, online oder schriftlich abgestimmt hat. Wer digital oder schriftlich teilgenommen hat, zählt als „erschieden“. → Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen. Die Genossenschaft bewahrt es auf.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer gestreckten Mitgliederversammlung (§ 32c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen. (4) Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen. § 34b Niederschrift (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort der Versammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 32c ist die Form der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben, zusätzlich kann der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen des § 32b und § 32c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sowie ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl sind als Anlagen beizufügen. (2) Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, ist in dem gem. § 34b Abs. 1 der Niederschrift beizufügenden Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen. (3) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.			

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
§ 35-37 / alt §§ 34-36 Zuständigkeit, Mehrheitserfordernisse, Auskunftsrecht				
§ 35 / alt § 34 Zuständigkeit MV Abs. 1 Beschlussgegenstände Frage an VDW => AR will doch die Anzahl der AR-Mitglieder selbst festlegen! Bisher war das so im Rahmen seiner Selbstorganisationskompetenz Abs. 2 Beratungsgegenstände	§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über a) Änderung der Satzung, b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Bilanzgewinnes, d) die Deckung des Bilanzverlustes, e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, g) Festsetzung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder gem. § 24 Abs. 1 Satz 2, Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Änderung der Höhe des Budgets gem. § 24 Abs. 8, h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern, j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 7, k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG, m) die Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen, n) die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten, o) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, p) die Auflösung der Genossenschaft, q) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung. r) die Festlegung von Richtlinien für die Gemeinschaftshilfe gem. § 16 Abs. 2.	§ 34 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über a) Änderung der Satzung, b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Bilanzgewinnes, d) die Deckung des Bilanzverlustes, e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates h) Wahl der Mitglieder des Vorstandes i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, j) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern, k) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, l) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, m) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes, n) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel, o) die Auflösung der Genossenschaft, p) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung. (2) Die Mitgliederversammlung berät über a) den Bericht des Aufsichtsrates, b) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz;	Paragrafenverschiebung: § 34 → § 35. MuSa streicht: Wahl des Vorstandes als MV-Kompetenz (jetzt AR-Aufgabe). a) bis f) inhaltsgleich g) neu gefasst: Festsetzung der Zahl der AR-Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Satz 2), Wahl der AR-Mitglieder sowie Änderung der Budgethöhe (§ 24 Abs. 8). unverändert unverändert inhaltlich unverändert, Verweis auf § 11 Abs. 7 ergänzt erweitert: „Prozesse“ weiter als „Regressansprüche“; ausgeschiedene Mitglieder neu erfasst unverändert m) und n) erweiterten die Finanzierungsmöglichkeiten der Genossenschaft „Vermögensübertragung“ entfallen — entspricht aktuellem UmwG Unverändert Unverändert neu neu unverändert neu unverändert unverändert	Worüber entscheidet die Mitgliederversammlung? Satzungsänderungen, Jahresabschluss, Gewinn/Verlust, Entlastung, AR-Wahl und -Budget, Umwandlung, Auflösung u. a. → Neu: Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen und Genussrechten als erweiterte Finanzierungsinstrumente. → Gemeinschaftshilfe: Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien beschließen, nach denen Mitglieder durch gemeinsame Arbeiten oder Beiträge mithelfen (§ 16 Abs. 2).

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	(2) Die Mitgliederversammlung berät über a) den Bericht des Vorstandes, b) den Bericht des Aufsichtsrates, c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.	gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.		
§ 36 / alt § 35 Mehrheitserfordernisse Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 36 Mehrheitserfordernisse (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.	§ 35 Mehrheitserfordernisse (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.	Paragrafenverschiebung: § 35 → § 36. Reihenfolge Buchstaben geändert (a/b vertauscht). Neufassung streicht: Vermögensübertragung als Umwandlungsform.	→ Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst — es sei denn, Gesetz oder Satzung verlangen ausdrücklich mehr.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über a) die Änderung der Satzung, b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, d) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.	(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung der Satzung, c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel, d) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.		→ Für besonders wichtige Beschlüsse — Satzungsänderung, Umwandlung, Auflösung, Abberufung von Vorstand oder Aufsichtsrat — braucht es eine Dreiviertelmehrheit. Neu: Auch eine Verkürzung der Karenzzeit für ehemalige Vorstandsmitglieder (vor Wechsel in den Aufsichtsrat) erfordert diese Mehrheit.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.	(3) Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	Abs. 3: "mitwirkt oder vertreten wurde" statt nur "anwesend".	→ Die Genossenschaft kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt oder vertreten ist. Wird das verfehlt, kommt es zu einer zweiten Versammlung — die kann dann unabhängig von der Mitgliederzahl mit Dreiviertelmehrheit auflösen. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
Abs. 4 (alt Abs. 4)	(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer	(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird,		→ Wenn die Mitgliederversammlung beschließen will, dass Mitglieder zu Leistungen verpflichtet werden — Geld, Sachen oder Arbeit — braucht

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.	bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.		es eine besonders hohe Mehrheit von 90 %.
§ 37 / alt § 36 Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 37 Auskunftsrecht (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.	§ 36 Auskunftsrecht (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, so weit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.	Paragrafenverschiebung: § 36 → § 37. Orthografische Anpassung: "soweit" statt "so weit". Inhaltlich unverändert. unverändert	→ Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung von Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft zu Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen — soweit das für die Beurteilung der Tagesordnung nötig ist. Die Auskunft muss vollständig und ehrlich sein.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft, d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt, e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.	(2) Die Auskunft darf verweigert werden, so weit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft, d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt, e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.		→ Die Auskunft kann verweigert werden, wenn sie der Genossenschaft schaden, gegen Gesetze oder Schweigepflichten verstoßen, fremde Personen betreffen, Arbeitsverträge berühren oder die Versammlung unzumutbar verlängern würde.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.	(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.		→ Wer eine Auskunft verweigert bekommt, kann verlangen, dass Frage und Verweigerungsgrund im Protokoll festgehalten werden.
VII. Rechnungslegung				
§ 38 / alt § 37 Geschäftsjahr / JA Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12.	§ 37 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12.	Paragrafenverschiebung: § 37 → § 38. Abs. 1–2: unverändert (Geschäftsjahr 01.01.–31.12., Rechnungswesen).	
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.	(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.		→ Der Vorstand muss dafür sorgen, dass Buchhaltung und Organisation funktionieren, als

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
				Grundlage für ordentliche Geschäftsführung.
Abs. 3 (alt Abs. 3)	(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang (sofern nach HGB erforderlich) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.	(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.	Abs. 3: Zusatz „(sofern nach HGB erforderlich)“ beim Anhang.	→ Nach Ende jedes Geschäftsjahres erstellt der Vorstand einen Jahresabschluss — Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Er muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
Abs. 4 (neu)	(4) Sofern gem. HGB erforderlich, hat der Vorstand zusammen mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.	—	Abs. 4 neu: Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts (sofern nach HGB erforderlich); Anforderungen nach § 289 HGB.	
Abs. 5 (alt Abs. 4)	(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht (sofern nach HGB erforderlich) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.	(4) Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.	Abs. 5 (alt Abs. 4): Vorlage an den Aufsichtsrat erweitert um den Lagebericht.	→ Der Vorstand legt den Jahresabschluss (und ggf. den Lagebericht) zusammen mit dem Vorschlag zur Gewinn- oder Verlustverwendung dem Aufsichtsrat vor. Mit dessen Bemerkungen geht alles weiter an die Mitgliederversammlung.
§ 39 / alt § 38 Vorbereitung Beschlussfassung JA Abs. 1 Auslegung zur Einsicht § 39 Abs. 2 Vorlage zur Beschlussfassung	§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang (sofern nach HGB erforderlich) und der Lagebericht (sofern nach HGB erforderlich) sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. (2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.	§ 38 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. (2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.	Paragrafenverschiebung: § 38 → § 39. Abs. 1: Auslegung erweitert – Anhang und Lagebericht jeweils mit Zusatz „(sofern nach HGB erforderlich)“.	→ Mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung müssen Jahresabschluss (mit Lagebericht, sofern erforderlich) und Bericht des Aufsichtsrates für die Mitglieder einsehbar sein — in der Geschäftsstelle oder auf andere Weise zugänglich gemacht. → Der MV wird nicht nur der Jahresabschluss zur Abstimmung vorgelegt, sondern auch der Vorschlag, was mit einem Gewinn oder Verlust geschehen soll.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung				
§ 40 / alt § 39 Rücklagen Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 40 Rücklagen (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.	§ 39 Rücklagen (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.	Paragrafenverschiebung: § 39 → § 40. Neu Abs. 3: Verbindliche Vorabzuweisung bis 50% durch Vorstand/AR (§ 20 Satz 2 GenG).	Wo kommt das Geld für schlechte Zeiten her? = Die Rücklagen.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.	(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.		→ Mindestens 10 % des Jahresüberschusses fließen in die gesetzliche Rücklage, solange, bis sie die Hälfte der Verbindlichkeiten erreicht hat.
Abs. 3 (neu)	(3) Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchst. p mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnissrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).	—		→ Neu: VS und AR können gemeinsam beschließen, bis zu 50 % des Jahresüberschusses in die Rücklagen einzustellen, ohne dass die MV darüber abstimmen muss.
Abs. 4 (alt Abs. 3)	(4) Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. n mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5). Die Mitgliederversammlung hat hierüber vor der oder mit Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.	(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.	Abs. 4: MV-Beschlusspflicht vor Feststellung JA (statt freie Bildung bei Aufstellung).	→ Andere (freiwillige) Rücklagen können weiterhin gebildet werden — neu aber mit Zustimmung des AR und mit gesonderter Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss darüber beschließen. Das stärkt die Eigenkapitalbildung.
§ 41 / alt § 40 Gewinnverwendung Neufassung	§ 41 Gewinnverwendung Der Bilanzgewinn wird zur Stärkung der Genossenschaft verwendet. Er kann auf neue Rechnung vorgetragen oder den Rücklagen zugeführt werden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht.	§ 40 Gewinnverwendung (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnissrücklagen verwandt werden.	Vollständige Neufassung. Satzung 2001 (§ 40 alt): Bilanzgewinn konnte als Gewinnanteil verteilt werden (Soll-Grenze 4 % des Geschäftsguthabens; Verteilung nach Geschäftsguthaben; Zuschreibung bei nicht voll eingezahltem Anteil). Neufassung: Der Bilanzgewinn wird zur Stärkung der Genossenschaft verwendet – Vortrag auf neue Rechnung oder Zuführung zu den Rücklagen; eine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgt nicht. Abs. 2–4 alt ersatzlos entfallen. Hinweis: Ausschüttungen wurden seit Gründung nie vorgenommen; die	Bisher erlaubte die Satzung eine Gewinnausschüttung – praktiziert wurde sie nie. → Neu: Gewinne bleiben vollständig in der Genossenschaft. Warum? Gewinne entstehen aus Ihren Nutzungsentgelten – eine Ausschüttung wäre ein Umweg: Rund 26 % gingen als Steuer an den Staat, dazu käme Verwaltungsaufwand.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
			Neufassung schreibt die gelebte Praxis fest.	Jeder Euro in der Rücklage senkt Zinskosten, finanziert Modernisierungen und stabilisiert die Mieten. → Kernauftrag der Genossenschaft: gutes, sicheres Wohnen – keine Kapitalanlage.
— (alt Abs. 2 entfällt)	—	(2) Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.		
— (alt Abs. 3 entfällt)	—	(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.		
— (alt Abs. 4 entfällt)	—	(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.		
§ 42 / alt § 41 Verlustdeckung	§ 42 Verlustdeckung Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.	§ 41 Verlustdeckung Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.	Paragrafenverschiebung: § 41 → § 42. "Umfang" statt "Umfange" (orthografisch). Inhaltlich unverändert.	Wenn die Genossenschaft Verlust macht, entscheidet die MV wie er gedeckt wird. Entweder durch Heranziehung der gesetzlichen Rücklage oder durch Verminderung der Geschäftsguthaben. → Unverändert.
IX. Bekanntmachungen				
§ 43 / alt § 42 Bekanntmachungen Abs. 1 Form und Unterzeichnung	§ 43 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden	§ 42 Bekanntmachungen (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen.	Paragrafenverschiebung: § 42 → § 43. Abs. 1: unverändert (Firma; Unterzeichnung nach § 22 Abs. 2 und 3; AR-Bekanntmachungen durch Vorsitzenden bzw. Stellvertreter).	Wie werden offizielle Mitteilungen veröffentlicht? → Pflichtbekanntmachungen erscheinen im Münchner Merkur (ersatzweise

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
§ 43 Abs. 2 Veröffentlichungsorgane	unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. (2) Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Münchner Merkur veröffentlicht. Sofern dieser nicht mehr herausgegeben werden sollte, erfolgt die Bekanntmachung in der Süddeutschen Zeitung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung; diese sind in deutscher Sprache der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.	Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. (2) Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme des Jahresabschlusses an den Hausanschlagstafeln und in der „Süddeutschen Zeitung“ veröffentlicht, soweit sich aus § 32. Abs. 2 nichts anderes ergibt. Der Jahresabschluss wird in der „Wohnen - Zeitschrift der Wohnungswirtschaft Bayern“, dem Organ des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e. V. München, veröffentlicht. (3) Sind Bekanntmachungen im vorstehenden Abs. 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie im „Münchner Merkur“ veröffentlicht, bis die Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.	Abs. 2 – Kernänderung: Pflichtbekanntmachungen im Münchner Merkur, ersatzweise Süddeutsche Zeitung (Satzung 2001: Hausanschlagstafeln und Süddeutsche Zeitung; Jahresabschluss zusätzlich in der Verbandszeitschrift „Wohnen“ – diese Sonderkanäle entfallen). Einladung zur MV und TO-Ankündigung nach § 33 Abs. 2. Neu: Offenlegungspflichtige Unterlagen der Rechnungslegung werden elektronisch an das Unternehmensregister übermittelt; alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft. Beides in Satzung 2001 nicht geregelt.	Süddeutsche Zeitung) – Hausanschlagstafeln und Verbandszeitschrift entfallen als Pflichtkanäle. → Neu: Der Jahresabschluss geht elektronisch ins Unternehmensregister; alle übrigen Mitteilungen erhalten die Mitglieder in Textform und auf der Internetseite der Genossenschaft.
X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband				
§ 44 / alt § 43 Prüfung Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 44 Prüfung (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.	§ 43 Prüfung (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.	Paragrafenverschiebung: § 43 → § 44. Neufassung: Mitgliederliste aus Abs. 1 gestrichen. unverändert, früher Abs. 2 erweitert (Veröffentlichungspflicht neu), früher Abs. 3 unverändert, früher Abs. 4 inhaltlich nahezu unverändert (Lagebericht ergänzt), früher Abs. 5 unverändert, früher Abs. 6 inhaltlich nahezu unverändert (Verweis auf § 33 ergänzt), früher Abs. 7	→ Die Genossenschaft wird jährlich auf ihre wirtschaftliche Lage und ordnungsgemäße Geschäftsführung geprüft.
Abs. 2 (neu)	(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes (sofern nach HGB erforderlich) zu prüfen.	—	Abs. 2 neu: erweiterte Jahresabschlussprüfung bei Überschreiten der Größenkriterien (§ 53 Abs. 2 GenG) – inkl. Lagebericht (sofern nach HGB erforderlich).	→ Neu: Bei Überschreitung die bestimmter Größenkriterien, ist zusätzlich der JA mit Buchführung zu prüfen
Abs. 3 (neu)	(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die	—	Abs. 3 neu: Verzichtsmöglichkeit für kleine Genossenschaften.	→ Neu: Kleine Genossenschaften können auf die ausführliche

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
	Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.			Jahresabschluss-Prüfung verzichten;
Abs. 4 (alt Abs. 2)	(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.	(2) So weit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.		→ Wenn die Genossenschaft als Makler oder Bauträger tätig ist, kommen zusätzlich die Prüfpflichten hinzu.
Abs. 5 (alt Abs. 3)	(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und -gesellschaften) e.V. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.	(3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes bayerischer Wohnungsunternehmen e.V. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.		→ Die Genossenschaft ist Mitglied im Verband bayerischer Wohnungsunternehmen und wird von diesem geprüft. Neu: Verband muss auf Internetseite genannt sein.
Abs. 6 (alt Abs. 4)	(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.	(4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.		→ Der Vorstand muss die Prüfung gewissenhaft vorbereiten und allen Prüfern alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.
Abs. 7 (alt Abs. 5)	(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern nach HGB erforderlich) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.	(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.		→ Nach der Feststellung des Jahresabschlusses übermittelt der Vorstand diesen — zusammen mit den Bemerkungen und dem Bericht des Aufsichtsrats — dem Prüfungsverband.
Abs. 8 (alt Abs. 6)	(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.	(6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.		→ VS und AR beraten gemeinsam über das Prüfungsergebnis. Der Prüfungsverband darf an Sitzungen teilnehmen. Beanstandungen und Auflagen sind verbindlich umzusetzen.

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Abs. 9 (alt Abs. 7)	(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.	(7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.		
XI. Auflösung und Abwicklung				
§ 45 / alt § 44 Auflösung Abs. 1 (alt Abs. 1)	§ 45 Auflösung (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt, d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.	§ 44 Auflösung (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt, d) durch die übrigen, im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.	Paragrafenverschiebung: § 44 → § 45. Abs. 3 und 4 alt (Begrenzung auf das Geschäftsguthaben; Restvermögen an die Landeshauptstadt München) ersatzlos gestrichen – es gelten die gesetzlichen Regelungen des GenG. Abs. 1 Buchst. c): weniger als 3 Mitglieder (§ 80 GenG n. F.); Satzung 2001: weniger als 7 Genossen.	Wann und wie wird die Genossenschaft aufgelöst? → Mindestmitgliederzahl jetzt 3 statt 7 – angepasst an das geltende Gesetz.
Abs. 2 (alt Abs. 2)	(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.	(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.	Abs. 2: unverändert.	
— (alt Abs. 3 entfällt)	—	(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.		
— (alt Abs. 4 entfällt)	—	(4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es der Landeshauptstadt		→ Die Sonderregel, dass ein Restvermögen an die Stadt München fällt, entfällt – es gelten die gesetzlichen Verteilungsregeln.
Schlussvermerke	Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden. Die Neufassung der Satzung ist am _____ eingetragen worden.	München zu Gunsten des genossenschaftlichen, öffentlich geförderten Wohnungsbaues zu übertragen. Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 05.12.2001 beschlossen worden. Die Satzung ist am 18.03.2002 eingetragen worden.	Neu: Schlussvermerke zu Beschlussfassung und Registereintragung (Daten offen).	

Zuordnung	Neufassung 2026 (freigegebener Stand 17.07.2026)	Wortlaut Satzung 2001	Abweichung	Kurz erklärt
Anlage zu § 17 (alt, Fassung 18.03.2002 und neu)	Siehe neue Anlage 1 zu §17 am Ende dieser Synopse.	Anlage zu § 17 Ziff. 2 Satz 2 ff. der Satzung der Baugenossenschaft Hartmannshofen eG in der Fassung vom 18.03.2002 Pflichtanteile bei Übernahme einer Wohnung (1) Jedes Mitglied hat für die Überlassung einer Wohnung außer einem Pflichtanteil zu je DM 300,00/ € 153,39 gem. § 17 Ziff. 2 Satz 1 gemäß Satz 2 ff, zusätzlich 9 Pflichtanteile zu je DM 300,00/ € 153,39 zu übernehmen. (2) Dies gilt sowohl für den Erstbezug wie für Wohnungswechsel oder jeder anderen Wohnungsübernahme. (3) Sonderfälle a) Wenn das Nutzungsrecht an der Wohnung infolge Tod oder Scheidung auf den verbleibenden Ehegatten übertragen wird, so entsteht keine Verpflichtung zur Aufstockung der vorhandenen Anteile bis zur Anzahl die sich aus Ziff 1 ergibt. b) Wird das Nutzungsrecht auf Kinder übertragen, die bis zum Ausscheiden der Eltern/des verbliebenen Ehegatten der Wohngemeinschaft angehörten, sind von den Kindern die unter Ziff 1 genannten Anteile zu übernehmen. c) Ziff 3 b gilt entsprechend, wenn das Nutzungsrecht auf andere Familienangehörige, die mit dem verstorbenen Mitglied in Wohnungsgemeinschaft lebten, übertragen werden soll.	Ersetzt durch die neue Anlage 1 (Matrix); Vergleich folgt im Anlagen-Baustein.	

ENTWURF

Anlage 1 zu § 17 der Satzung der Baugenossenschaft Hartmannshofen e.G.

Pflichtanteile bei Übernahme einer Wohnung

Vorbemerkung: Jedes Mitglied übernimmt mit Erwerb der Mitgliedschaft einen (1) mitgliedschaftsbegründenden Pflichtanteil (Geschäftsanteil 153,39 €). Bei Überlassung einer Wohnung oder eines Gewerberaums sind zusätzlich nutzungsbezogene Pflichtanteile zu zeichnen. Die nachstehende Matrix bildet die jeweils geltende Regelung nach Zeitraum bzw. Objekt ab.

Kategorie 1 knüpft an den Beitritt an; die Kategorien 2 bis 6 knüpfen an den Beginn des Nutzungsverhältnisses (Bezug) an.

Maßgeblich ist grundsätzlich die bei Begründung des Nutzungsverhältnisses entstandene und anschließend fortgeführte Anteilsverpflichtung.

Gewerberäume: Bei Überlassung eines Gewerberaums an ein Mitglied ab dem 01.04.2025 gilt Kategorie 5 entsprechend; an die Stelle der Wohnfläche tritt die Bruttogrundfläche (BGF). Für vor dem 01.04.2025 begründete Gewerberaumnutzungen verbleibt es bei der entstandenen und fortgeführten Anteilsverpflichtung.

Kategorie	Zeitraum / Objekt	Pflichtanteile (1 mitgliedschaftsbegründender Anteil)	Bemessungsgrundlage / Richtgröße	Hinweise / Flächenermittlung
1 – Altfall 1955–1966:	Beitritt vom 01.01.1955 bis 31.12.1966	1 + 1 Anteil (gesamt 2)	ohne Größenstaffelung	Ein interner Umzug bis 1967 führte zu keiner Verpflichtung, die Anteile aufzustocken.
2 – Historische Bezugsfälle 1967–04/1993:	Bezug vom 01.01.1967 bis 30.04.1993	1 + 3 Anteile (gesamt 4)	a) Altbau-Regelstufe für Wohnungen des Bestands der Baujahre 1950 bis 1955	Bei Übernahme des Nutzungsrechts vom Ehegatten oder Lebenspartner wurde der bestehende Anteilsbestand fortgeführt (siehe Sonderfälle).
		1 + 4 Anteile (gesamt 5)	b) Neubau-Regelstufe für Wohnungen in den Neubauten der Baujahre 1966 beziehungsweise 1990	
3 – Pauschalregel 05/1993–03/2025	Bezug vom 01.05.1993 bis 31.03.2025	1 + 9 Anteile (gesamt 10)	ohne Größenstaffelung	
4 – Sonderregel Horemansstr. 11–21 Dachgeschoss	Bezug vom 01.05.2019 bis 31.03.2025 / nur DG-Wohnungen Horemansstr. 11–21 (Whg.-Nr. 31.122–31.126)	1 + 44 Anteile (gesamt 45)	Pauschal für die 5 großen DG-Wohnungen (ab 111 m² Wohnfläche)	Für Wiedervergaben dieser Wohnungen ab 01.04.2025 gilt Kategorie 5.
5 – Neubezüge ab 01.04.2025: Bestandswohnungen nach Fläche	Bezug ab 01.04.2025	1 + 1/3 Anteil je m² Wfl. (kfm. gerundet)	nach Fläche	Wohneinheiten: Wohnflächen gem. Erster Berechnungsverordnung (I. BV vom 20.11.1950); Balkonanbauten, die seit 2010 fertiggestellt wurden, werden mit 50 % ihrer Balkonfläche angerechnet.
6 – Neubauwohnungen Aufstockung Allacher Str. 90/92	Bezug ab 01.04.2025 / nur Aufstockung Allacher Str. 90+92 (nach München Modell)	1 + 1 Anteil je m² Wfl.	nach Wohnfläche	Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV vom 25.11.2003), Terrassen- und Balkonflächen werden zu 1/2 ihrer Grundfläche auf die Wohnfläche angerechnet.

Sonderfälle bei Übertragung des Nutzungsrechts bei Tod, Auszug oder Scheidung

• Ehegatten/Lebenspartner: geht das Nutzungsrecht vom einem verstorbenen oder verzogenen Mitglied auf den überlebenden/verbleibenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner über, gelten für dieses Nutzungsverhältnisse die Regelungen fort, die auf den Bezug/Begründung des Nutzungsverhältnisses mit dem verstorbenen oder verzogenen Mitglied anzuwenden sind; diese Privilegierung ist nur anwendbar, wenn der überlebenden/verbleibenden Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner zum Todes- bzw. Auszugszeitpunkt mit dem Mitglied in der Nutzungseinheit einen gemeinsamen Haushalt führt.

• Kinder und sonstige Personen, die mit dem verstorbenen oder verzogenen Mitglied zum Todes- bzw. Auszugszeitpunkt mit dem Mitglied in der Nutzungseinheit einen gemeinsamen Haushalt führen, haben die Pflichtanteile zu übernehmen, wie diese für eine Übernahme im Zeitpunkt des Todes- bzw. Auszugszeitpunkt anzuwenden sind.

Ein Anspruch auf Übernahme des Nutzungsverhältnisses besteht nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen; diese Anlage regelt ausdrücklich nicht den Anspruch auf Übernahme, sondern nur die Maßgaben zu den Pflichtanteilen im Falle einer Übernahme.